

# RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur:  
FRANZ XAVER FRIEDRICH

13

Wien, am 17. Jänner 1933

## Förderung der privaten Bautätigkeit durch die Gemeinde.

### Die Gemeinde Wien trägt die Kosten der Strassenherstellung bei Neubauten von Klein- und Mittelwohnungen.

Die Gemeinde Wien hat bei allen Wohnbauten, die auf Grund des stattlichen Wohnbauförderungsgesetzes Anspruch auf den Bundeszuschuss erheben konnten, von der Beitragsleistung zu den Kosten der Strassenherstellung den sogenannten Anliegerbeiträgen, abgesehen. Da das Wohnbauförderungsgesetz am 31. Dezember 1932 abgelaufen ist, wären diese Beiträge jetzt an die Gemeinde zu leisten.

Amtsführender Stadtrat Honay unterbreitete nun am Montag dem Gemeinderatsausschuss für allgemeine Verwaltungsangelegenheiten einen Gesetzentwurf, der vorsieht, dass Neubauten von Klein- und Mittelwohnungen von den Anliegerbeiträgen für das Jahr 1933 befreit werden; ferner sollen alle vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes bewilligten und begonnenen Neubauten von Klein- und Mittelwohnungen, auf die die Bestimmungen des Gesetzentwurfes zutreffen, ebenfalls von den Anliegerbeiträgen befreit werden. Gemeinderat Dr. Wernisch (chr. soz.) beantragte eine stärkere Berücksichtigung der gemeinnützigen Siedlungsbauten; dieser Antrag wurde der geschäftsordnungsmässigen Behandlung zugewiesen. Der Gesetzentwurf wird nunmehr dem Wiener Landtag in dessen nächster Sitzung zur Beschlussfassung vorliegen.

Die Bauordnung für Wien bestimmt für Kleinwohnungen ein Ausmass von 60 Geviertmetern, für Mittelwohnungen ein Ausmass von 100 Geviertmetern. Diese Ausmasse beziehen sich jedoch nur auf die bewohnbare Bodenfläche; Küchen, Vorräume, Badezimmer und ähnliche Räume sind nicht einzurechnen. Die Anliegerbeiträge sind verschieden hoch; sie betragen bei Hochbauten ungefähr ein Prozent, bei Einfamilienhäusern mehr als sechs Prozent der Baukosten. Die Befreiung der Neubauten von Klein- und Mittelwohnungen von den Anliegerbeiträgen bedeutet daher eine sehr namhafte Förderung der privaten Bautätigkeit durch die Gemeinde Wien.

.....

### Keine Rückzahlungspflicht der Abgabenbehörde im Falle der Aufhebung einer Entscheidung wegen mangelhaften Verfahrens durch den Verwaltungsgerichtshof.

Der Verwaltungsgerichtshof hatte einen Bescheid betreffend eine Nachzahlung der Nahrungs- oder Genussmittelabgabe wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben. Daraufhin hatte die Partei gegen die Gemeinde Wien beim Verwaltungsgerichtshof eine Klage auf Rückzahlung von über 5000 Schilling an entrichteter Nahrungs- oder Genussmittelabgabe eingebracht. Der Verwaltungsgerichtshof hat nun kürzlich diese Klage ohne weiteres Verfahren zurückgewiesen und die Klägerin gleichzeitig zum Prozesskostenersatz verurteilt. In der Begründung seines Erkenntnisses führt der Verwaltungsgerichtshof aus, dass die Behörde an Stelle des aufgehobenen Bescheides noch keinen neuen Bescheid erlassen habe, das Verwaltungsverfahren daher noch nicht abgeschlossen sei. Es sei Sache des noch schwebenden Verwaltungsverfahrens, über die Frage der Abgabepflicht der Klägerin und über die Höhe des schuldigen Abgabebetrages zu entscheiden. Der Verwaltungsgerichtshof sei aber nicht zuständig, über eine Klage zu erkennen, mit der ein vermögensrechtlicher Anspruch geltend gemacht werde, der nach den hiefür massgebenden gesetzlichen Vorschriften im Verwaltungswege bescheidmässig auszutragen sei.

.....